

Profond

Auszahlung per

(Die Frist ab Einreichung der Unterlagen bis zur erstmöglichen Auszahlung beträgt mindestens sechs Wochen)

Zahlungsadresse

IBAN (Bankkonto) Nr. _____

Clearing-Nr. (oder BIC) _____

Name/Adresse der Bank _____

PLZ/Ort _____

IBAN (Postkonto) Nr. _____

Nach der positiven Prüfung des Antrags respektive der Unterlagen und nach Ihrer Überweisung der Bearbeitungsgebühr in der Höhe von CHF 400 (siehe Anhang 4 Punkt 2.5 Vorsorgereglement Profond) werden wir die Auszahlung des Vorbezugs veranlassen.

Bestätigung

Die versicherte Person bestätigt:

- voll arbeitsfähig zu sein,
- in ungekündigtem Arbeitsverhältnis zu stehen,
- das Wohneigentum an ihrem Wohnsitz oder am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes selber zu nutzen (Art. 4 WEFV),
- diesen Antrag wahrheitsgetreu ausfüllt zu haben,
- allfällige fehlende Unterlagen nachzureichen,
- die nachstehenden Informationen gelesen und akzeptiert zu haben.

Informationen

a) Grundbuch

Die Profond Vorsorgeeinrichtung meldet dem Grundbuchamt die durch den Vorbezug entstandene Veräusserungsbeschränkung als Anmerkung im Grundbuch. Die entstehenden Kosten sind durch die versicherte Person zu bezahlen.

b) Bearbeitungsgebühr

Die versicherte Person überweist vor der WEF-Auszahlung einmalig CHF 400 an Profond als Entschädigung für den ausserordentlichen Aufwand (gemäss Anhang 4 des Vorsorgereglements der Profond Vorsorgeeinrichtung).

c) Steuern

Die Profond Vorsorgeeinrichtung meldet den Vorbezug auf dem vorgeschriebenen Meldeformular innerhalb von 30 Tagen der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern. Die anfallenden Steuern (inkl. Quellensteuern) gehen zulasten der versicherten Person.

d) Vorsorgeleistungen

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass sich ihre voraussichtliche Altersleistung entsprechend reduziert. In der Regel reduzieren sich die Risikoleistungen im Invaliditäts- oder Todesfall nicht, mit Ausnahme des Todesfallkapitals. Hierzu verweisen wir auf den massgebenden Vorsorgeplan der Versicherung.

Profond

e) Rückzahlung des Vorbezuges gemäss Art. 30d des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wenn:

- a. das Wohneigentum veräussert wird;
- b. Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
- c. beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Bemerkungen

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person

Unterschrift des Ehegatten/des eingetragenen Partners

Amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehegatten/des eingetragenen Partners (von Notar oder Gemeinde)
